



Einführung

Eine klare und eindeutige Leistungsbeschreibung ist Grundlage für eine ordnungsgemäße Ausführung (siehe VOB/A §9). Die Beschreibung der Leistung muss vollständig, eindeutig und technisch richtig sein und dient der Kosten-, Qualitäts- und Vertragssicherheit. Grundlage sollte eine detaillierte Schadensaufnahme sein und ggf., insbesondere bei größeren Konstruktionen, die Rücksprache mit einem Statiker.

Diese Information des BDZ enthält Grundsätze für eine fachgerechte Ausschreibung von Holz-Holz-Verbindungen wie sie bei der Restaurierung denkmalgeschützter Gebäude vorkommen.

Grundsätze für die Ausschreibung in der Restaurierung

Technische Grundlagen: VOB/A
VOB/C, ATV DIN 19334 Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Grundsatz der VOB: Der Grundsatz der VOB lautet, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist.
Die VOB/A enthält in § 25 die notwendigen Voraussetzungen, um Angebote hinsichtlich der zu erwartenden qualitativen Umsetzung der Leistungen zu prüfen.

1. Qualifizierte Ausschreibungen und Planungen auf der Grundlage einer Gebäudediagnose

Die Denkmalpflege und Restaurierung ist mit Arbeiten verbunden, die an bestehenden Gebäuden ausgeführt werden müssen, zu denen häufig keine oder nur teilweise Unterlagen vorhanden sind. Daher ist vor der Planung von Restaurierungsarbeiten unbedingt eine weitreichende Gebäudeaufnahme und Diagnose erforderlich, auf der aufbauend die jeweiligen Maßnahmen geplant und vor allem ausgeschrieben werden können.

Der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sollte eine Beschreibung der zu beachtenden besonderen Eigenart des Kulturdenkmals, seine spezifischen Problemstellungen und die Zielsetzung der Maßnahme vorangehen.

2. Beschränkte Ausschreibungen an Betriebe mit der erforderlichen personellen Ausstattung, wie z. B. einem Restaurator bzw. einem Gesellen im entsprechenden Handwerk

Das Handwerk ist sich seiner Verantwortung gegenüber historischen Gebäuden sehr bewusst. Bereits seit den 80er Jahren ist für einzelne Gewerke eine spezielle Fortbildung geschaffen worden:

- Restaurator im Zimmerer-Handwerk
- Zimmerer für Restaurierungsarbeiten

Diese Qualifizierungen sollten schon im Rahmen der Ausschreibung gefordert werden, um Wettbewerbsverzerrungen von vornherein auszuschließen.

3. Keine Vergabe an Generalunternehmer, sondern Ausschreibung in Fach- und Teillosten

Die Einschaltung von Generalunternehmern eignet sich für die Restaurierung von alten Gebäuden in aller Regel nicht und sollte daher unbedingt vermieden werden.

Handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten haben in diesem Bereich oberste Priorität. Nur damit lässt sich fachgerechtes und handwerkliches Know-how und Wissen zum Wohle unseres kulturellen Erbes nutzen.

4. Möglichst keine Einschaltung von Nachunternehmern.

Sofern im Einzelfall Nachunternehmer zum Einsatz kommen, müssen für diese mindestens die gleichen fachlichen Voraussetzungen gelten wie für den Hauptauftragnehmer.

5. Intensive Nutzung der Möglichkeiten, die die Präqualifikation auf Basis der VOB bietet

Die Verbände der Bau- und Ausbauwirtschaft und die öffentlichen Auftraggeber haben sich auf die Einführung eines Präqualifikationsverfahrens verständigt. Öffentliche Auftraggeber können damit auf eine Liste präqualifizierter Unternehmen zurückgreifen, deren Eignung gemäß § 8 VOB/A, also Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, regelmäßig von unabhängigen Stellen überprüft wird. Die öffentlichen Auftraggeber können im Internet jederzeit die aktuellen Nachweise der präqualifizierten Unternehmen über deren Eignung kostenlos abrufen. Anhand von umfassend dokumentierten Referenzobjekten, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen und die vom jeweiligen Bauherren bestätigt werden müssen, bietet sich dem öffentlichen Auftraggeber ein aktuelles Bild über die besondere Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

6. Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen muss ausgeschrieben werden

Die VOB/A § 9 fordert eine vollständige und eindeutige Beschreibung der auszuführenden Leistungen. Dabei ist, vor allem im denkmalpflegerischen Bereich, auch an „besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenstände“ zu denken. Es handelt sich hierbei um besondere Leistungen, die sich im Abschnitt 4.2 verschiedener ATV'en finden (z. B: ATV DIN 18334 Zimmerer).

In denkmalgeschützten Gebäuden sind des Öfteren Bauteile und Einrichtungsgegenstände vorhanden, die nicht einfach aus einem Raum oder Gebäude entfernt werden können. Diese haben zwar nicht unmittelbar mit der Leistung eines Gewerkes zu tun, bedürfen aber im Zuge der Arbeiten eines besonderen Schutzes. Dieses muss im Rahmen der Planung erkannt werden und sich in der Ausschreibung wiederfinden. Dies trifft auch auf die Erstellung von Mustern zu.

7. Schadstoffbelastete (kontaminierte) Hölzer, (Sondermüll)

Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sowie die notwendigen Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für mit chemischen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer sind zu beachten.

Hinsichtlich der Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten sind, je nach Schadstoffbelastung, folgende Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe 1: Naturbelassenes Holz

Gruppe 2: Holz, Sperrholz, Spanplatten, verleimtes Holz, auch gestrichen, lackiert und beschichtet, sowie daraus anfallende Reste (außer halogenorganischer Beschichtung)

Gruppe 3: Holz mit halogenorganischer Beschichtung

Gruppe 4: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz